

Allgemeine Geschäftsbedingungen GARANT Partnerschaftskonzept

§ 1 GELTUNG

(1) Die GARANT Marketing GmbH (nachfolgend „GARANT“), bietet den Partnern der GARANT Gruppe (nachfolgend „Partner“) im Rahmen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen („AGB“) die Möglichkeit, zusätzlich zu dem bestehenden Partnervertrag Leistungen der GARANT in Anspruch zu nehmen. Diese AGB begründen keinen Anspruch auf Leistungen der GARANT. Der Nutzungsanspruch muss sich ausdrücklich aus einem Vertragsbaustein, Bestellformular oder einer anderen Vereinbarung ergeben.

(2) Diese AGB enthalten abschließend die zwischen GARANT und dem Partner geltenden Bedingungen für die von GARANT im Rahmen dieser AGB angebotenen Leistungen. Von diesen AGB abweichende Regelungen gelten nur dann, wenn diese von GARANT schriftlich bestätigt werden. Zeitlich ältere vertragliche Absprachen, die der Vereinbarung der Geltung der vorliegenden AGB vorausgehen, werden mit Abschluss der Vereinbarung, die die vorliegenden AGB akzeptiert, aufgehoben.

(3) Künftige Änderungen dieser AGB wird GARANT dem Partner spätestens 2 Monate vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt ihres Wirksamwerdens in Textform, wozu auch eine E-Mail zählt, mitteilen. Zusätzlich wird im GM-EASY auf die Änderungen aufmerksam gemacht. Die Zustimmung des Partners zur Änderung gilt als erteilt, wenn der Partner nicht einen Monat vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt des Wirksamwerdens die Änderungen ablehnt. Auf diese Genehmigungswirkung wird GARANT den Partner in der Benachrichtigung gesondert hinweisen. Im Falle von Änderungen hat der Partner das Recht, die Nutzung vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderung ohne Folgen einzustellen. Im Falle des Widerspruchs des Partners gegen die geplante Änderung ist GARANT berechtigt, die vertragsgegenständlichen Leistungen gegenüber dem Partner einzustellen, ohne dass dies eine Auswirkung auf sonstige Verträge, insbesondere Vertragsbausteine, hat.

(4) Der Partner unterbreitet der GARANT ein verbindliches Angebot, indem er das digitale Bestellformular an GARANT übermittelt. Ein wirksamer Vertrag kommt erst durch die Zusendung einer Bestellbestätigung (E-Mail ausreichend) durch GARANT zustande.

§ 2 LEISTUNGEN

(1) GARANT erbringt gegenüber dem Partner die in dem Bestellformular von ihm ausgewählten Leistungen. Dazu zählt insbesondere die Zurverfügungstellung der darin benannten Werbemittel und/oder Kommunikationstools in Form von Partner-Logos, Signets, Außenfahnen, Videos, Website- und Prospekt-Einbindung etc.

(2) Die inhaltliche Prüfung von Inhalten, in die Leistungen der GARANT eingebunden werden, ist nicht Bestandteil der vertragsgegenständlichen Leistungen.

(3) Sofern in dem Bestellformular ausdrücklich vereinbart, erbringt GARANT für den Partner die Montage der darin benannten Werbemittel.

(4) GARANT ist nicht zur Demontage von Werbemitteln / Kommunikationstools verpflichtet.

(5) GARANT darf Subunternehmer zur Erfüllung ihrer Leistung einsetzen.

§ 3 LIEFERUNG

(1) Termine sind nur dann verbindlich, wenn sie von GARANT ausdrücklich schriftlich als verbindlich bestätigt worden sind. Unvorhergesehene Umstände und Ereignisse, wie zum Beispiel höhere Gewalt, staatliche Maßnahmen, Nichterteilung behördlicher Genehmigungen, Arbeitskämpfe jeder Art, Sabotage, Rohstoffmangel, unverschuldet verspäteter Materialanlieferung, Krieg, Aufruhr usw. verschieben den Liefertermin entsprechend und zwar auch dann, wenn sie während eines bereits bestehenden Verzuges aufgetreten sind. Der Ausbruch einer Epidemie oder Pandemie sowie Terroranschläge werden, sofern sie nicht von GARANT verschuldet sind, einem Fall der höheren Gewalt gleichgestellt.

(2) Die Versendung erfolgt auf Rechnung und Gefahr des Partners. Bei allen Lieferungen geht die Gefahr des Untergangs der Ware bei Übergabe an den Spediteur, den Frachtführer oder die sonst zur Ausführung der Versendung bestimmten Personen auf den Partner über.

§ 4 MONTAGEARBEITEN

Die Montage von Werbemitteln setzt eine für die Montage ausreichend belastbare Beschaffenheit der Wände etc. voraus. Erforderliche Vorbereitungs- und Ausgleichsarbeiten sind nicht von GARANT geschuldet und werden gegebenenfalls nach Beauftragung gesondert berechnet. Mitarbeiter der GARANT sind nicht befugt, Arbeiten auszuführen, die über die vereinbarte Lieferung, Aufstellung oder Montage hinausgehen, insbesondere nicht zur Ausführung von Elektroarbeiten.

§ 5 ABNAHME

Ist nach Art der Leistungen eine Abnahme notwendig gilt folgendes:

(1) Der Partner wird unverzüglich nach Mitteilung von der Abnahmebereitschaft durch GARANT die Abnahmeprüfung vornehmen.

(2) Entspricht die Leistung der vertraglichen Vereinbarung, erklärt der Partner schriftlich die Abnahme.

(3) Erklärt der Partner zwei Wochen nach Abschluss der Montage durch GARANT die Abnahme nicht und hat in der Zwischenzeit auch keine wesentlichen Mängel gemeldet, gilt die Leistung als abgenommen

(4) Die Abnahme erfolgt auch dadurch, dass der Partner die Leistung in Gebrauch nimmt ohne zu erklären, dass der Gebrauch erheblich herabgesetzt sei.

(5) Treten während der Prüfung durch den Partner Mängel auf, werden diese im Abnahmeprotokoll vermerkt. GARANT wird diese Mängel in angemessener Frist beseitigen und die Sache sodann erneut zur Abnahme vorstellen. Die Abnahme richtet sich dann nach den vorstehenden Bedingungen.

§ 6 MITWIRKUNGSLEISTUNGEN / HAFTUNG DES PARTNERS

(1) Ist keine Montage der Werbemittel durch GARANT vereinbart, ist der Partner selbst für deren ordnungsgemäße Montage verantwortlich.

(2) Der Partner ist dazu verpflichtet mit Beendigung dieser Vereinbarung die Nutzung der von GARANT zur Verfügung gestellten Werbemittel / Kommunikationstools unverzüglich zu beenden. Auf Aufforderung von GARANT vernichtet der Partner die Werbemittel / Kommunikationstools oder retourniert diese auf seine Kosten an GARANT.

(3) Der Partner haftet für Rückstände, Beschädigungen, Reinigungskosten etc. die aufgrund einer Demontage entstehen können.

(4) Der Partner haftet für die rechtskonforme Nutzung der von GARANT zur Verfügung gestellten Werbemittel / Kommunikationstools.

§ 7 VERGÜTUNG UND AUSLAGENERSATZ

(1) Die Höhe der Vergütung ergibt sich aus der jeweils aktuellen Preisliste in dem Bestellformular. Sofern für Teile der Leistungen von GARANT keine Vergütung fällig wird, ergibt sich dies ebenfalls aus dem Bestellformular.

(2) Sämtliche Preise sind Nettopreise zuzüglich gesetzlicher Mehrwertsteuer.

(3) Die Zahlung der vertraglich vereinbarten Vergütung erfolgt über die GARANT Zentralregulierung jeweils zum 15. des Monats, in dem anschließenden Folgemonat. Falls der Partner nicht an der Zentralregulierung der GARANT teilnimmt, erfolgt die Zahlung unmittelbar auf das in der Rechnung benannte Konto der GARANT.

§ 8 EIGENTUMSVORBEHALT

Jede von GARANT gelieferte Ware bleibt bis zur vollständigen Zahlung des Kaufpreises Eigentum der GARANT.

§ 9 VERTRAGSLAUFZEIT

(1) Die Leistung wird für die Dauer der vertraglichen Abrede gemäß des bestehenden Partnervertrages eingeräumt.

(2) Das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt.

(3) Jede Kündigung bedarf der Schriftform.

(4) Endet die Partnerschaft bei der GARANT Gruppe, so endet ebenso die Befugnis zur Inanspruchnahme der Leistungen dieser AGB, ohne dass es einer besonderen Erklärung bedarf.

§ 10 MÄNGELHAFTUNG

(1) Sind die von GARANT erbrachten Leistungen mangelhaft, weil ihre Tauglichkeit zum vertragsgemäßen Gebrauch nicht nur unerheblich aufgehoben ist, haftet GARANT gemäß den gesetzlichen Vorschriften für Sach- und Rechtsmängel.

(2) Der Partner hat GARANT Mängel unverzüglich anzuzeigen. Die Mängelansprüche verjähren bei vergütungspflichtigen Leistungen in einem Jahr ab Abnahme. Für Mängel kostenfreier Leistungen gelten §§ 523, 524 BGB.

§ 11 HAFTUNGSMASSTAB UND -BEGRENZUNG

(1) Bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit haftet GARANT für alle darauf zurückzuführenden Schäden unbeschränkt.

(2)

Bei leichter Fahrlässigkeit haftet GARANT im Falle der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit unbeschränkt. Wenn GARANT durch leichte Fahrlässigkeit mit ihrer Leistung in Verzug geraten ist, wenn ihre Leistung unmöglich geworden ist oder wenn GARANT eine wesentliche Pflicht verletzt hat, ist die Haftung für darauf zurückzuführende Sach- oder Vermögensschäden, auf den vertragstypischen vorhersehbaren Schaden begrenzt. Eine wesentliche Pflicht ist eine solche, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht, deren Verletzung die Erreichung des Vertragszwecks gefährdet und auf deren Einhaltung der Partner regelmäßig vertrauen darf.

(3) Kostenfreie Leistungen der GARANT stellen eine Schenkung dar, für die GARANT nur Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit zu vertreten hat.

(4) Die Haftung für alle übrigen Schäden ist ausgeschlossen, wobei die Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz und wegen Arglist unberührt bleibt.

(5) Ergänzend gelten die Haftungsregelungen des Partnervertrages.

§ 12 SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Alle Änderungen, Ergänzungen und Kündigungen vertraglicher Vereinbarungen bedürfen der Schriftform, ebenso die Aufhebung des Schriftformerfordernisses. Sollten einzelne Bestimmungen der Parteivereinbarungen ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hierdurch nicht berührt. Die Parteien verpflichten sich für diesen Fall, die ungültige Bestimmung durch eine wirksame Bestimmung zu ersetzen, die dem wirtschaftlichen Zweck der ungültigen Bestimmung möglichst nahekommt. Entsprechendes gilt für etwaige Lücken der Vereinbarungen. Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts. Gerichtsstand ist Rheda-Wiedenbrück.